

Vorlage Nr. I/1 022.162/2021

Gemeindevertretung

zur 1. Sitzung
am 30.04.2021

Betreff: Aufwandsentschädigungen für Telefon- und Videokonferenzen

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Roßdorf erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen (gemäß § 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger), auch eine Aufwandsentschädigung, wenn diese, anstelle einer Präsenzsitzung, ab dem 20. März 2020, als Telefon- und Videokonferenzen stattfinden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 15,00 € pro Sitzung (gemäß § 3 Absatz 1 der Entschädigungssatzung). Diese Regelung gilt auch für die Fraktionsarbeit (gemäß § 4 der Entschädigungssatzung), welche als Telefon- oder Videokonferenz stattgefunden hat. Die restlichen Regelungen der Satzung bleiben unberührt.

Diese Regelung tritt, ebenso wie die Gesetzesgrundlage in § 27 Absatz 3a HGO, am 31. März 2022, außer Kraft.

Begründung:

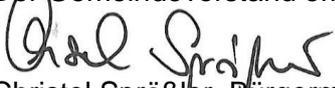
Der Hessische Landtag hat am 06. Mai 2020 eine Gesetzesänderung des § 27 HGO verabschiedet. Dieser hat einen neuen Absatz 3a mit folgendem Wortlaut erhalten:

„Gewährt die Gemeinde ihren Gemeindevertretern die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form des Sitzungsgeldes, kann den Gemeindevertretern auch ohne entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Entschädigung sowie ihre Höhe kann auch der Ausschuss nach § 51a Abs. 1 treffen.“

Mit dieser Gesetzesänderung soll den Kommunen in der derzeitigen Ausnahmesituation, die durch die Corona-Pandemie entstanden ist, die Möglichkeit eröffnet werden, den Mandatsträgern angemessene Aufwandsentschädigung auch für Video- und Telefonkonferenzen zu gewähren.

Die ursprüngliche Gesetzesgrundlage in § 27 Absatz 3a HGO sowie der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf vom 26.06.2020 traten am 31. März 2021, mit Ablauf der Kommunalwahlperiode, außer Kraft. Der Gesetzgeber hat die Gesetzesgrundlage nun allerdings bis zum 31. März 2022 verlängert, so dass hierzu ein erneuter Beschluss der Gemeindevertretung, zur weiteren Gewährung der Aufwandsentschädigung, nötig ist.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.


Christel Sprößler, Bürgermeisterin

() einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen